

raum umwelt + verkehr  
044 835 82 30  
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 25.10.2022

GR-2022-181      04.05.7      Allgemeine Akten  
Energieplan Dietlikon; Revision ab 2021; Diskussion; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

## a) Ausgangslage

Dietlikon verfügt über einen kommunalen Energieplan und einen dazugehörigen Bericht aus dem Jahr 2009. Im Zusammenhang mit den anstehenden Revisionen des kommunalen Verkehrsrichtplans und der Bau- und Zonenordnung (BZO), soll nach rund 13 Jahren auch der Energieplan vollständig überarbeitet werden. Die kommunale Energieplanung soll so an die veränderten technischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen angepasst sowie die Wärmenachfragen und -potenziale in Dietlikon aufdatiert werden.

## b) Verbindlichkeit kommunale Energieplanung

Die kommunale Energieplanung berücksichtigt die übergeordneten kantonalen Ziele. Sie stützt sich auf § 7 des kantonalen Energiegesetzes und bezieht sich auf den behördenverbindlichen kantonalen Richtplan (Richtplan-Kapitel 5.4.1 Energie). In der vorliegenden Energieplanung Dietlikon sind in Kapitel 8.1 und in der Energieplan-Karte jene leitungsgebundenen Versorgungsgebiete mit Zielen behördenverbindlich festgelegt, die bereits bestehen oder für die eine Realisierung in den nächsten Jahren wahrscheinlich ist. Weitere Eignungsgebiete, für die noch keine Umsetzungsschritte erfolgt sind, sind als unverbindliche Hinweise mit Informationscharakter festgehalten. Die Behörden haben die festgelegten Versorgungsgebiete und die vorgesehenen Massnahmen in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Die Energieplanung ist nicht direkt verbindlich für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Gemeinden können jedoch in der Nutzungsplanung auf Grundlage der Festlegungen in der Energieplanung, die Nutzung erneuerbarer Energien für im Zonenplan bezeichnete Gebiete anordnen (§ 78a PBG). Die Gemeinde kann nicht den Energieträger, sondern lediglich den Anteil erneuerbarer Energien für Neu- und Umbauten verbindlich festlegen.

Die Gemeinde kann zudem Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter folgenden Bedingungen auch zu einem Anschluss an die Fernwärmeversorgung verpflichten (§ 295 PBG):

- im Verbund werden Abwärme oder erneuerbare Energien genutzt;
- die Fernwärmeversorgung ist in der kommunalen Energieplanung festgelegt;
- die Wärme wird zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten.

c) Vernehmlassung revidierter Energieplan in der Gemeindeverwaltung Dietlikon

Der vorliegende Bericht und die Energieplankarte sind vom 22.9.2022 bis 7.10.2022 verwaltungsintern vernehmlasst worden. Die eingeladenen Fachstellen (Gemeindewerke, Liegenschaften und Unterhalt) haben «keine Bemerkungen» zu den Dokumenten abgegeben.

d) Erwägungen

Dieter Müller, Projektleiter Energiezukunft Schweiz, stellt dem Gemeinderat den Energieplan vor und beantwortet Fragen. Die Behörde ist mit den vorliegenden Unterlagen einverstanden. Einer flächen-deckenden Umnutzung des bestehenden Erdgasnetzes für den Transport von Wasserstoff steht der Gemeinderat skeptisch gegenüber. Punktuelle Lösungen sowie eine allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages für das DWW-Gasnetz sind aber möglich.

Beschluss

1. Der Entwurf des Energieplans der Gemeinde Dietlikon, bestehend aus
  - dem Bericht, Version 1.0, vom 18.10.2022, sowie
  - der Energieplankarte, Mst. 1:10'000, vom 18.10.2022,wird zur Vorprüfung durch die Baudirektion (AWEL) verabschiedet.
  
2. Mitteilung an:
  - Leiter Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
  - Dieter Müller, Energiezukunft Schweiz AG (dieter.mueller@energiezukunftschweiz.ch)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: